



BEITRAGS- und PREISORDNUNG

Der Club erhebt Beiträge und setzt Preise für sonstige Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen fest:

Beiträge

1. Jedes Mitglied leistet durch Zahlung von Geldbeträgen und gegebenenfalls Verrichtung von Diensten Beiträge an den Club. Fördernde Mitglieder sind von der Leistung von Diensten befreit.

2.1. Der Beitrag ist, sofern dieser durch Zahlung von Geld erfolgt, mit Beginn des Kalenderjahres fällig und porto- und spesenfrei im Wege der Abbuchung auf ein Konto des Clubs zu entrichten. Die Beendigung der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres führt nicht zu einer Ermäßigung des Beitrages.

2.2. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres, so errechnet sich die Höhe des für das Eintrittsjahr in Geld zu leistenden Beitrages nach dem Monat des Eintritts.

3.1. Der in Geld zu leistende Beitrag wird für das jeweilige Kalenderjahr erhoben und beträgt für

a. <u>Erwachsene</u> pro Person	EURO 225,00
pro Ehepaar	EURO 380,00

Erwachsener ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 4 der Jugendordnung des Deutschen Tennisbundes)

b. Studenten, Schüler, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, soweit sie am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich noch in der Ausbildung befinden (nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung)

EURO 130,00

c. Jugendliche und Kinder: Jugendlicher ist, wer im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder vollendet

1. Kind	EURO 97,00
2. Kind	EURO 65,00
3. Kind	EURO 52,00



d. Fördernde Mitglieder (passive Mitglieder): Förderndes Mitglied ist, wer ausdrücklich um seinen Beitritt als förderndes Mitglied nachgesucht hat und als solches aufgenommen wurde, oder wer eine aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umwandelt. EURO 60,00

e. Familien: für Familien mit 2 Erwachsenen und Kindern EURO 430,00
1 Erwachsenen und Kindern EURO 270,00

3.2 Mit der Entrichtung des Beitrages erwirbt sich das Mitglied das Recht, die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der Satzung, sonstiger Vorschriften des Clubs sowie der Beschlüsse des Vorstandes zu benutzen.

4. Jedes aktive Mitglied kann nach vorheriger Aufforderung des Vorstandes und in einem vom Vorstand festzulegenden Rahmen aufgefordert werden, unentgeltlich Dienstleistungen für den Club zu erbringen. Diese Regelung wurde 2013 wie folgt von der Mitgliederversammlung festgelegt:

Erwachsene erbringen bis zu 6 Stunden Arbeitsdienste im Laufe des Jahres, Kinder und Jugendliche beteiligen sich im Rahmen ihrer Fähigkeiten mit bis zu 3 Stunden. Ersatzweise sind anstelle von Arbeitsdiensten zusätzliche Beiträge zu erbringen: Erwachsene zahlen 6 € pro nicht erbrachte Stunde und Kinder und Jugendliche 3 €, somit maximal 36 € Erwachsene und 18 € Kinder und Jugendliche pro Jahr. Der Vorstand wird die generellen Termine für die Arbeitsdienste bekannt geben. Alternativ können die Mitglieder jederzeit in Absprache mit dem Vorstand und dem Platzwart Arbeitsdienste zu anderen Zeiten durchführen.

Preise

1. Der Vorstand überlässt den erwachsenen Mitgliedern in beschränkter Anzahl Schlüssel, die zum Öffnen der Platztore geeignet sind. Hierfür ist ein Schlüsselpfand von **EURO 30,00** zu entrichten

3.1. Für die Teilnahme an Clubturnieren wird ein Nenngeld erhoben.

3.2. Es wird mit der Meldung zum Spiel fällig; eine Rückforderung ist ausgeschlossen.



Preise für die Nutzung der Außenplätze

Die Mitglieder nutzen die Plätze kostenfrei. Gastspielgebühren, Gebühren für das Spielen von Nichtmitgliedern und Schnuppertennis werden über die Informationsseite des Buchungssystems für die Außenanlage bekannt gegeben.

Preise für die Hallenstunden

Die Preise werden über unser Buchungssystem auf der Informationsseite für die Tennishalle bekannt gegeben.

Sonstige Leistungen

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen, die in den vorstehenden Bestimmungen nicht genannt sind, kann der Club durch Beschluss des Vorstandes ein besonderes Entgelt verlangen.

Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann im wirtschaftlichen Interesse des Vereins im Rahmen von besonderen Aktionen (z.B. Mitgliederwerbung, Hallenausnutzung), die in den Kapiteln B, C und D festgelegten Entgelte flexibler festlegen. Ausgenommen hiervon sind die in Kapitel A festgelegten Beiträge.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

Bremerhaven, April 2023